Satzung der Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung im Studiengang Ostasienwissenschaften -Schwerpunkt Koreastudien- Abschlussziel Bachelor

vom 12.05.2026

Aufgrund von §§ 58 Abs. 4 und 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 G zur Änderung des Universitätsklinika-Gesetz und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139, hat der Senat der Universität Heidelberg am 12.05.2026 die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Fristen und Form des Antrages zur Aufnahmeprüfung
§ 3 Aufnahmeprüfungsausschuss
§ 4 Vorauswahl
§ 5 Merkmale zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit
§ 6 Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung
§ 7 Auswahlgespräch
§ 8 Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit
§ 9 Wiederholung der Aufnahmeprüfung
§ 10 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im grundständigen Studiengang Ostasienwissenschaften – Schwerpunkt Koreastudien-, Abschlussziel Bachelor, eine Aufnahmeprüfung durch.
Mit der Aufnahmeprüfung wird die fachspezifische Studierfähigkeit für den Studiengang festgestellt.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung für den Studiengang Ostasienwissenschaften – Schwerpunkt Koreastudien-, Abschlussziel Bachelor.

§ 2 Fristen und Form des Antrages zur Aufnahmeprüfung

(1) Der Studienbeginn ist nur zum Wintersemester möglich, die*der Studienbewerber*in muss sich bis zum 15. Juli eines Jahres (Ausschlussfrist) online bewerben.

(2) Die Bewerbung erfolgt elektronisch über das Bewerbungsportal des Campusmanagementsystems. Beizufügen sind die dort angeforderten Unterlagen, diese sind insbesondere:

a) Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, die der Fachrichtung ent-

spricht, ein Nachweis über eine anerkannte ausländische Vorbildung oder ein anderer in § 58 Absatz 2 LHG genannter Nachweis der Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang)

b) eine schriftliche Erklärung der*des Bewerbers*in über eine eventuelle frühere Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung im Studiengang Ostasienwissenschaften – Schwerpunkt Koreastudien-, Abschlussziel Bachelor an der Universität Heidelberg

(3) Die Universität Heidelberg kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) An der Aufnahmeprüfung nimmt teil, wer

a) frist- und formgerecht eine Bewerbung zum Aufnahmeprüfungsverfahren gestellt hat und
b) nicht mehr als einmal erfolglos am Aufnahmeprüfungsverfahren im Studiengang Ostasienwissenschaften –Schwerpunkt Koreastudien-, Abschlussziel Bachelor an der Universität Heidelberg teilgenommen hat.

(5) Der Antrag auf Teilnahme am Aufnahmeprüfungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn

a) die Unterlagen nach Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
b) die sich bewerbende Person bereits mehr als einmal an einem früheren Aufnahmeprüfungsverfahren Studiengang Ostasienwissenschaften –Schwerpunkt Koreastudien-, Abschlussziel Bachelor an der Universität Heidelberg erfolglos teilgenommen hat.

(6) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist zurückzuweisen, wenn

a) die in Absatz 5 genannten Gründe vorliegen oder
b) keine fachspezifische Studierfähigkeit im Sinne von § 8 festgestellt wird.

(7) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 3 Aufnahmeprüfungsausschuss

(1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegt dem Aufnahmeprüfungsausschuss.

(2) Der Aufnahmeprüfungsausschuss stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit auf Grund der in §§ 6 und 7 genannten Merkmale fest. Die Entscheidung über das Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit trifft die*der zuständige Dekan*in auf Grund eines Vorschlags des Aufnahmeprüfungsausschusses. Die Sitzungen des Aufnahmeprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen des Aufnahmeprüfungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

(3) Der Aufnahmeprüfungsausschuss setzt sich aus zwei Hochschullehrer*innen und mindestens aus einer Person, die dem sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehört, zusammen. Die Mitglieder des Aufnahmeprüfungsausschusses werden von der Philosophischen Fakultät jeweils auf zwei Jahre bestellt.

(4) Der Aufnahmeprüfungsausschuss teilt die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung dem Fakultätsrat sowie der Universitätsverwaltung, Abteilung 2.1 mit, die im Namen des Rektorates und der Fakultät die Zulassung zum Studium erteilt.

§ 4 Vorauswahl

(1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmeranzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl statt. Dieser liegt die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde.

(2) Zu dem Auswahlgespräch werden alle Bewerber*innen eingeladen, die mindestens die Note 2,3 erreicht haben. Erreichen Bewerber*innen bereits mit dem Kriterium der Vorauswahl mindestens die Note 1,4, wird die Eignung direkt ausgesprochen. Eine Einladung zum Auswahlgespräch entfällt. Ausländische Noten werden nach den Richtlinien der KMK umgerechnet.

§ 5 Merkmale zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit

Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit erfolgt anhand der folgenden Merkmale: Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben sowie dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs, in dem die Studierfähigkeit für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf festgestellt wird

§ 6 Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung

(1) Die im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Einzelnoten der letzten vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe im Fach Englisch werden als Merkmal der fachspezifischen Studierfähigkeit berücksichtigt.

a) Englisch kann bei Nichtbelegung ersetzt werden durch eine andere Fremdsprache.
b) Liegen keine Punktzahlen, sondern Noten von 1-6 vor, werden diese in Punktzahlen umgerechnet:
1,0 entspricht 15 Punkten;
1,1 bis 1,2 entspricht 14 Punkten;
1,3 bis 1,4 entspricht 13 Punkten;
1,5 bis 1,6 entspricht 12 Punkten;
1,7 bis 1,8 entspricht 11 Punkten;
1,9 bis 2,0 entspricht 10 Punkten;
2,1 bis 2,3 entspricht 9 Punkten;
2,4 bis 2,6 entspricht 8 Punkten;
2,7 bis 2,9 entspricht 7 Punkten;
3,0 bis 3,3 entspricht 6 Punkten;
3,4 bis 3,6 entspricht 5 Punkten;
3,7 bis 4,0 entspricht 4 Punkten.
c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK umzurechnen.

(2) Zur Bestimmung der erreichten Punkte der Bewerber*innen werden die nach Absatz 1 erreichten Punktenzahlen addiert und anschließend durch vier geteilt. Es wird nicht gerundet. Es können maximal 15 Punkte erreicht werden.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Studierfähigkeit für das gewählte Studium und für den angestrebten Beruf geben. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der*des Bewerbers*in im Hinblick auf die Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation gemäß der Anlage bewertet.

(2) Das Auswahlgespräch wird nach Bewerbungsschluss an der Universität Heidelberg durchgeführt. Das Auswahlgespräch wird in der Regel online stattfinden. Die Bewerber*innen werden von dem Studiengang zum Auswahlgespräch per Mail eingeladen.

(3) Die Mitglieder des Aufnahmeprüfungsausschusses führen mit jeder*m Bewerber*in ein Gespräch von ca. 15 Minuten. Die Gespräche müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Aufnahmeprüfungsausschusses geführt werden. Der Aufnahmeprüfungsausschuss kann für die Führung der Gespräche Personen benennen, die diese Aufgaben übernehmen. Gruppengespräche mit bis zu fünf sich um einen Studienplatz bewerbenden Personen gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den gesprächsführenden Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren muss das Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Mitglieder des Aufnahmeprüfungsausschusses, die Namen der Bewerber*innen und die von den Mitgliedern des Aufnahmeprüfungsausschusses getroffenen Beurteilungen enthalten.

(5) Die Mitglieder des Aufnahmeprüfungsausschusses bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs die*der Bewerber*in nach ihrer Studierfähigkeit für den Studiengang Ostasienwissenschaften –Schwerpunkt Koreastudien-, Abschlussziel Bachelor an der Universität Heidelberg und für den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten gemäß der Anlage.

(6) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die*der Bewerber*in zu dem Auswahlgespräch ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die*der Bewerber*in ist berechtigt, zum nächstfolgenden Gesprächstermin oder am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich vor oder nach dem Gesprächstermin dem Aufnahmeprüfungsausschuss schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 8 Ermittlung der fachspezifischen Studierfähigkeit

(1) Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit erfolgt nach einer Punktzahl, die für die unter § 5 genannten Merkmale bestimmt wird.

(2) Die Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit erfolgt folgendermaßen:
Die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in den in § 6 genannten Fächern werden gem. § 6 bewertet.
Das Auswahlgespräch wird auf einer auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten bewertet.

(3) Die nach Absatz 2 ermittelten Werte werden addiert. Die fachspezifische Studierfähigkeit für den Studiengang liegt vor, wenn mindestens 16 Punkte erzielt wurden.

§ 9 Wiederholung der Aufnahmeprüfung

Personen, die einmal erfolglos an einem Aufnahmeprüfungsverfahren im Studiengang Ostasienwissenschaften –Schwerpunkt Koreastudien-, Abschlussziel Bachelor der Universität Heidelberg teilgenommen haben, können noch einmal am Aufnahmeprüfungsverfahren teilnehmen. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Rektorin der Universität Heidelberg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27.

Heidelberg, 21.05.2026

Prof. Dr. Frauke Melchior
Rektorin

Anlage: Bewertungskriterien für das Auswahlgespräch

1. Fachspezifische Interessen und Eignung:
-eine fachrelevante Fragestellung wird in verschiedenen Dimensionen schlüssig diskutiert und aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet. Mehrere Zugänge dazu werden überzeugend aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen werden überzeugend dargelegt = 3 Punkte;
-eine fachliche Fragestellung wird schlüssig diskutiert und aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet. Ansätze zu ihrer Lösung werden plausibel aufgezeigt. Weiterführende fachliche Interessen sind erkennbar = 2 Punkte;
-eine fachliche Fragestellung wird in Ansätzen diskutiert und Wege zu ihrer Lösung werden erkennbar. Weiterführende fachliche Interessen werden angedeutet = 1 Punkt;
-die Diskussion einer fachlichen Fragestellung und der Identifizierung von Lösungsansätzen und die Formulierung weiterführender fachlicher Interessen gelingt nicht = 0 Punkte.

2. Grundlegendes fachliches Hintergrundwissen
-Für das Studium relevantes, während der Schullaufbahn erworbenes fachliches Hintergrundwissen in Bezug auf gesellschaftswissenschaftliche Themen wird überzeugend und nachvollziehbar dargelegt = 3 Punkte;
-Für das Studium relevantes, während der Schullaufbahn erworbenes fachliches Hintergrundwissen in Bezug auf gesellschaftswissenschaftliche Themen in Bezug auf gesellschaftswissenschaftliche Themen wird größtenteils überzeugend und nachvollziehbar dargelegt = 2 Punkte;
-Für das Studium relevantes, während der Schullaufbahn erworbenes fachliches Hintergrundwissen in Bezug auf gesellschaftswissenschaftliche Themen wird ansatzweise überzeugend und nachvollziehbar dargelegt, weist aber erkennbare Lücken auf = 1 Punkt;
-Für das Studium relevantes, während der Schullaufbahn erworbenes fachliches Hintergrundwissen in Bezug auf gesellschaftswissenschaftliche wird nicht überzeugend und nachvollziehbar dargelegt = 0 Punkte

3. Berufliche Perspektive:
-Die berufliche Perspektive ist auch jenseits von persönlichem Interesse an der koreanischen Kultur klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, den Bachelorstudiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Koreastudien an der Universität Heidelberg zu studieren = 1 Punkt;
-Eine berufliche Perspektive ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.

4. Allgemeine Motivation:
-Die fachliche Motivation ist klar erkennbar und bietet eine schlüssige und gute Begründung, den Bachelorstudiengang Ostasienwissenschaften mit Schwerpunkt Koreastudien an der Universität Heidelberg zu studieren = 3 Punkte;
-Die Motivation ist erkennbar und nachvollziehbar = 2 Punkte;
-Die Motivation ist in Ansätzen zu erkennen = 1 Punkt;
-Die Motivation ist nicht zu erkennen = 0 Punkte.

5. Interkulturelle Kompetenz:
-Sensibilität und wertschätzender Umgang mit interkulturellen Fragestellungen sowie die Bereitschaft, sich diese weiter anzueignen, ist klar erkennbar = 2 Punkte;
-Sensibilität und wertschätzender Umgang mit interkulturellen Fragestellungen sowie die Bereitschaft, sich diese weiter anzueignen, ist in Grundzügen erkennbar = 1 Punkt;
-Sensibilität und wertschätzender Umgang mit interkulturellen Fragestellungen sowie die Bereitschaft, sich diese weiter anzueignen, ist nicht erkennbar = 0 Punkte

6. Gesprächsverhalten:
-Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation, inkl. allgemeiner Gesprächsführung und Ausdrucksweise, sicher und völlig überzeugend = 3 Punkte;
-Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen und der Schlüssigkeit der Argumentation, inkl. allgemeiner Gesprächsführung und Ausdrucksweise weitgehend überzeugend = 2 Punkte;
-Beim Gesprächsverhalten sind hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen, der Schlüssigkeit der Argumentation, allgemeiner Gesprächsführung oder Ausdrucksweise Abstriche zu machen = 1 Punkt;
-Das Gesprächsverhalten ist hinsichtlich der Herangehensweise bei der Erörterung von Problemen, der Schlüssigkeit der Argumentation, allgemeiner Gesprächsführung oder Ausdrucksweise unzureichend = 0 Punkte.